

► Bundesgerichtshof

Allgemein gehaltenes Geständnis belegt Vorsatz, nicht Hinterziehungsbeträge

| Der Angeklagte verkaufte per Web-Shop sowie über die Online-Plattformen eBay und eGun Softairwaffen samt Zubehör. Gegenüber dem FA erklärte der geständige Steuerpflichtige jedoch keine Umsätze. |

Der BGH hat hierzu entschieden, dass ein allgemein gehaltenes Geständnis, mit dem der Tatvorwurf nebst zugrunde liegenden Zahlen nur „dem Grunde nach“ eingeräumt wird, lediglich den Vorsatz der Steuerhinterziehung belegt. Kennt der Angeklagte aufgrund fehlender Geschäftsbücher und chaotischer Geschäftsführung die genaue Höhe der Umsätze nicht, kann er weder diese noch die hierzu hinterzogene Steuer gestehen (BGH 29.8.18, 1 StR 374/18, Abruf-Nr. 205022).

Die Besteuerungsgrundlagen und Hinterziehungsbeträge mussten im Rahmen der Beweiswürdigung deshalb vom LG im Wege der Schätzung eigenständig ermittelt und im Urteil für das Revisionsgericht hinreichend nachvollziehbar dargelegt werden. *(DR)*

► Finanzgericht Hamburg

Widerruf der Bestellung als Steuerberater

| Das FG Hamburg hat in einer Entscheidung vom 17.8.18 (6 K 204/17, Abruf-Nr. 205451, NZB eingelegt, BFH VII B 164/18) über den Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit entschieden. |

Das Gericht weist darauf hin, dass eine gewerbliche Tätigkeit i.S. des § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Steuerberaters nicht vereinbar ist, in der Übernahme der Geschäftsführung einer gewerblichen Gesellschaft zu sehen ist. Denn das organschaftliche Handeln in dieser Funktion werde notwendig vom gewerblichen Charakter der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft geprägt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Hat der Berufsträger in diesem Zeitpunkt noch keine Ausnahmegenehmigung erhalten, ist der Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit rechtmäßig.

Das finanzgerichtliche Verfahren muss nach Ansicht des FG auch nicht ausgesetzt werden bis zur Entscheidung über die Klage beim Verwaltungsgericht auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn der Berufsträger die Ausnahmegenehmigung nicht bereits bei Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit beantragt hat und der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nicht alle seine gewerblichen Tätigkeiten umfasst. *(CW)*

Hinterziehungsbeträge müssen vom Tatgericht ermittelt werden

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung